

tungsorgan hat deshalb umfangreiche Verantwortung, entsprechende Vollmachten, Befugnisse und Pflichten zur Ausübung seiner Rechtssetzung. Es werden wirksame Formen entwickelt, um die Abgeordneten zu befähigen, die komplizierter werdenden Aufgaben der Gesetzgebung zu meistern und dabei die Erfahrungen und die Vorschläge der Werktätigen zu verwerten. Die Vorrangstellung des Gesetzes, die hohe Anforderungen an dessen wissenschaftliche Ausgestaltung stellt, dient der Stabilität der gesellschaftlichen Entwicklung und der besseren Anleitung und Koordinierung der gesamten rechtssetzenden Tätigkeit der Staatsorgane. Sie trägt zur einheitlichen Rechtssetzung und zur Verwirklichung des Prinzips der sozialistischen Gesetzlichkeit bei und ist somit entscheidend für die Machtausübung der Arbeiterklasse mittels des Rechts.

Die anderen Normativakte sind dem Gesetz nachgeordnet. Ihre Ausarbeitung muß auf der Grundlage und in Verwirklichung der Verfassung und der anderen Gesetze erfolgen.

Trotz Rangordnung sind die Normativakte, die in ihnen enthaltenen Rechte, Pflichten usw. alle gleichermaßen allgemeinverbindlich. Es gibt keinen unterschiedlichen Verbindlichkeitsgrad beziehungsweise keine abgestufte Verbindlichkeit der Rechtsnormen.

Aus den unterschiedlichen Aufgaben der Staatsorgane im einheitlichen Staatsmechanismus ergibt sich die Ordnung der verschiedenen Formen der Normativakte. So müssen die Verordnungen des Ministerrates der DDR in Verwirklichung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse auf der Grundlage der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer ausgearbeitet werden.

Die **Naturschutz-VO** vom 15. 5.1970 (GBl. II 1970 Nr. 46 S. 331) beruht z. B. auf Art. 15 der Verfassung und auf dem Landeskulturgesetz und führt diese durch. Mit ihr kann **keine Rechtsnorm** des Landeskulturgesetzes geändert oder aufgehoben werden.

20.3.2. Hauptformen der Normativakte in der DDR

Das Grundgesetz, die sozialistische Verfassung enthält die grundlegenden Gesellschafts- und Rechtsprinzipien und Verhaltensregeln für die Gestaltung und den Schutz der entwickelten sozialistischen Gesellschaft. Sie ist das staatsrechtliche Fundament für den weiteren Ausbau des sozialistischen Rechtssystems. Sie setzt Maßstäbe für die Rechtsbildung und Rechtsverwirklichung.

Gesetze sind grundlegende Entscheidungen des obersten Vertretungsorgans der sozialistischen Staatsmacht. Sie bringen in allgemeiner Form den Willen der Arbeiterklasse und der mit ihr Verbündeten, die Hauptrichtung der Politik der marxistisch-leninistischen Partei und des sozialistischen Staates zum Ausdruck. Sie sind darauf gerichtet, die Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft auf dem festgelegten Kurs zu sichern.¹² Gesetze sind die hauptsächliche Ausdrucksform des sozialistischen Rechts. Mit ihrer Hilfe organisiert, gestaltet und schützt die Arbeiterklasse die wesentlichen gesellschaftlichen Verhältnisse.¹³ Gesetze sind Grund-

12 Vgl. L. I. Breshnew, Auf dem Wege Lenins, Bd. 3, Berlin 1973, S. 53.

13 Vgl. zur Funktion des Gesetzes : D. A. Kerimow, Fragen der Gesetzgebungstechnik, Berlin 1958, S. 54 ff.